

Amtsblatt



für den Landkreis Lüneburg

37. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 19.05.2011

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

Kreistagssitzung am 23.05.2011	92
UVP - The Stork Foundation	94

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Hansestadt Lüneburg	Haushaltssatzung 2011	94
Samtgemeinde Amelinghausen	Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Oldendorf/Luhe	95
	2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Rehlingen	96
	Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Soderstorf	97
Samtgemeinde Dahlenburg	Haushaltssatzung 2011	98
	2. Änderung der Kleinkläranlagensatzung	99
	1. Änderung des Bebauungsplans „Landerziehungsheim Marienau“ der Gemeinde Dahlem	101
	Haushaltssatzung 2011 des Flecken Dahlenburg	102
Samtgemeinde Gellersen	Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Kirchgellersen	103
	Nachtragshaushaltssatzung 2011 der Gemeinde Südergellersen	104
Samtgemeinde Ilmenau	Bebauungsplan Nr. 12 „Oerzen-Grasacker“ der Gemeinde Embsen	105
	Bebauungsplan Nr. 23 „Ortszentrum“ der Gemeinde Melbeck	106
	Bebauungsplan Nr. 25 bis 29 der Gemeinde Melbeck	107
	Änderung diverser Bebauungspläne der Gemeinde Melbeck	108
Samtgemeinde Osteide	2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Auf dem Kiewitt“ der Gemeinde Barendorf	110
	Bebauungsplan Nr. 3 Erlenbruch der Gemeinde Reinstorf	111
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung 2011 des Flecken Artlenburg	112
	Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Hohnstorf/Elbe	113
	Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Scharnebeck	114

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

Wasserverband der Ilmenauniederung	8. Änderung der Satzung	115
---------------------------------------	-------------------------------	-----

D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de.
Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL Lüneburg. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am

**Montag, dem 23.05.2011, um 14:00 Uhr
in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg**

Vor Eintritt in die Tagesordnung kann gem. § 21 Geschäftsordnung eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Landkreises Lüneburg kann Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Der Fragesteller oder die Fragestellerin kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen müssen, stellen. Die Fragen werden vom Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 14.03.2011
4. stellvertretender Gruppensprecher
5. Umbesetzung im Grundstücksverkehrsausschuss
6. Ernennung des Kreisbrandmeisters und seiner Stellvertreter für sechs Jahre
7. Kreisbeauftragter für die Pflege und den Erhalt der Niederdeutschen Sprache; Geplanter Wechsel in dem Ehrenamt.
8. Berufung der Kreiswahlleitung anlässlich der Kommunalwahl 2011
9. Neuordnung der Landschaftsschutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (im Stand der 4. Aktualisierung vom 9. Mai 2011)
10. Kalkulation der Müll- und Wertstoffabfuhr für die Jahre 2011 und 2012
11. Satzung zur Änderung der Abfall- und der Abfallgebührensatzung
12. Bekanntgabe der Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 1.500.000 Euro aus der Kreditermächtigung 2010
13. Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen im Wert von über 2.000 €, die bis zum 15.03.2011 angeboten worden sind
14. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 20.09.2010 (Eingang: 22.09.2010); Jugendkunstpreis für Kinder und Jugendliche (im Stand der 1. Aktualisierung vom 7. 3. 2011)
15. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 01.10.2010 (Eingang: 05.10.2010); Altenpflegekonferenz
16. Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke vom 07.02.2011 (Eingang: 07.02.2011); Änderungsantrag der Gruppe SPD/Grüne vom 13.03.2011 (Eingang: 13.03.2011); Errichtung eines Kinder- und Jugendparlaments (im Stand der 1. Aktualisierung vom 16.03.2011)
17. Antrag der Gruppe SPD/Grüne vom 20.02.2011 (Eingang: 28.02.2011); Aufbau eines Bildungsbüros (im Stand der 1. Aktualisierung vom 07.04.2011)
18. Antrag der Gruppe SPD/Grüne vom 20.02.2011 (Eingang: 28.02.2011); Einführung eines Schulobstprogramms für die kreiseigenen Schulen (im Stand der 1. Aktualisierung vom 12.04.2011)
19. Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 14.03.2011 (Eingang: 14.03.2011); Sitzungsdienst für Jugendliche
20. Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 30.03.2011 (Eingang: 30.03.2011); Pflege der Obstbaumalleen im Landkreis Lüneburg

21. Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke vom 11.04.2011 (Eingang: 11.04.2011);
Keine Transporte atomarer Abfälle durch den Landkreis Lüneburg
22. Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 26.04.2011 (Eingang: 28.04.2011);
Getränke für Zuhörinnen und Zuhörer bei Ausschuss- und Kreistagssitzungen
23. Antrag der Gruppe SPD/Grüne vom 18.04.2011 (Eingang: 02.05.2011);
Schwimmförderung in den Sommerferien 2011
24. Antrag der Gruppe SPD/Grüne vom 25.04.2011 (Eingang: 02.05.2011);
Resolution Neuordnung der Wahlkreise zur Landtagswahl 2013
25. Antrag der Gruppe SPD/Grüne vom 25.04.2011 (Eingang: 02.05.2011);
Aufbau von Bürgerarbeitsplätzen an kreiseigenen Schulen
26. Antrag der CDU/Unabhängigen Kreistagsfraktion vom 30.04.2011 (Eingang: 02.05.2011);
Antrag der Gruppe SPD/Grüne vom 25.04.2011 (Eingang: 03.05.2011);
Resolution zur Fortführung der Überwachungsflüge des Feuerwehrdienstes
27. Antrag der Gruppe SPD/Grüne vom 25.04.2011 (Eingang: 03.05.2011);
Weiterbildung und Einsatz von Kulturmittlern im Landkreis Lüneburg
28. Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 03.05.2011 (Eingang: 09.05.2011);
Suche nach einer geeigneten Anlage für die Bearbeitung, Lagerung und Wiederverwertung von Bauschutt
29. Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke vom 06.05.2011 (Eingang: 09.05.2011);
Zielabweichungsverfahren zu dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg
30. Antrag der CDU/Unabhängige-Kreistagsfraktion vom 05.05.2011 (Eingang: 09.05.2011);
Sanierung und Instandsetzung von Radwegen
31. Antrag der CDU/Unabhängige-Kreistagsfraktion vom 06.05.2011 (Eingang: 09.05.2011);
Kosten für die Einrichtung einer IGS bzw. OS in Embsen
32. Antrag der CDU/Unabhängige-Kreistagsfraktion vom 06.05.2011 (Eingang: 09.05.2011);
Zusammenarbeit von Landkreis und Hansestadt Lüneburg im Bereich der Jugendhilfe
33. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
34. Schriftliche Anfragen gem. § 19 Abs. (1) Geschäftsordnung
- 34.1. Anfrage von KTA Alexander Blume (CDU/Unabhängige-Fraktion) vom 05.04.2011 (Eingang: 05.04.2011);
Quotales System, Kürzung der Erstattung
- 34.2. Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion vom 11.04.2011 (Eingang: 11.04.2011);
Fällung von Bäumen auf kreiseigenem Gelände und an Kreisstraßen
- 34.3. Anfrage der CDU/Unabhängigen-Kreistagsfraktion vom 05.05.2011 (Eingang: 09.05.2011);
Verkehrslenkung bei einem Unfall auf der A 39
35. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 19 Abs. (2) Geschäftsordnung
36. Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Nahrstedt

Öffentliche Bekanntmachung

The Stork Foundation - Störche für unsere Kinder-, Preten, 19273 Amt Neuhaus hat am 30.01.2004 den Antrag zur Umgestaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen im Projekt Sudewiesen nach dem Niedersächsische Wassergesetz und dem Deichgesetz gestellt.

Das beantragte Vorhaben entspricht Nummer 13.18.1 der Anlage 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), somit ist eine Vorprüfung des Einzelfalles notwendig.

Gemäß § 3c Abs.1 ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann erforderlich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach Beurteilung der Kriterien hat die Vorprüfung des Einzelfalles ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Das Vorhaben wurde mit Bescheid vom 10.03.2010 genehmigt.

Lüneburg, den 07.04.2011

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrage
Wienecke

Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 16.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	186.480.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	196.249.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	20.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	500 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	173.264.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	183.208.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	12.454.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	23.029.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.575.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.461.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.575.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 15.835.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 165.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.

2. Gewerbesteuer	360 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 89 (1) und 91 (5) NGO für die Befugnis des Oberbürgermeisters als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 Euro nicht überschreiten.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen für bestehende und neu aufzunehmende Kredite im Sinne der §§ 2 und 4 zu treffen.

Lüneburg, den 16. Dezember 2010
Mädge
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 03.05.2011 unter dem Az.: 32.33 -10302 355 022 (2011) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Nr. 2 Satz 3 NGO an 7 Werktagen nach Veröffentlichung zur Einsichtnahme im
Bereich Kämmerei, Steuern und Erbbaurechte
der Hansestadt Lüneburg
Reitende-Diener-Straße 12, Zimmer 120

öffentlich aus.

HANSESTADT LÜNEBURG
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Lukoschek
Stadtkämmerin

**HAUSHALTSSATZUNG 2011
DER
GEMEINDE OLDENDORF/LUHE
Landkreis Lüneburg**

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Nr. 8 und § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe in seiner öffentlichen Sitzung am 05.04.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf **665.200,00 €**
in der Ausgabe auf **665.200,00 €**

in der Einnahme auf **8.100,00 €**
in der Ausgabe auf **8.100,00 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

250.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	290 v. H.
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag		320 v. H.

Oldendorf/Luhe, den 05.04.2011
Thomas Linke
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Landkreis Lüneburg hat mit Verfügung vom 21.04.2011 Aktenzeichen 34.40 – 15.14.20/13 den Höchstbetrag der Liquiditätskredite genehmigt und darauf hingewiesen, dass keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird. Die Haushaltssatzung kann mit dem Haushaltsplan 2011 ab sofort von jedermann eingesehen werden in der

Samtgemeinde Amelinghausen (Rathaus, Zimmer 5)
Lüneburger Straße 50
21385 Amelinghausen

Amelinghausen, den 05.05.2011
Zimmer

**2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung
der Gemeinde Rehlingen**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 bis 9 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 2006 (Nieders. GVBl. S. 473) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rehlingen in seiner Sitzung am 16. März 2011 folgende 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:

a) für den/die Bürgermeister/in	225,- €
b) für den/die 1. stellvertretenden Bürgermeister/in	40,- €
c) für den/die 2. stellvertretenden Bürgermeister/in	26,- €
d) für den/die Verwaltungsvertreter/in	150,- €

Artikel II

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Als monatliche Fahrkosten-Pauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes erhalten

a) der/die Bürgermeister/in	75,- €
b) der/die 1. stellvertretenden Bürgermeister/in	10,- €
c) der/die 2. stellvertretenden Bürgermeister/in	10,- €
d) der/die Verwaltungsvertreter/in	25,- €

Artikel III

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Rehlingen, den 21. April 2011
Gemeinde Rehlingen
Rainer Mühlhausen
Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG 2011 DER GEMEINDE SODERSTORF Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Nr. 8 und § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Soderstorf in seiner öffentlichen Sitzung am 21.03.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt		im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.116.800,00 €	in der Einnahme auf	310.200,00 €
in der Ausgabe auf	1.116.800,00 €	in der Ausgabe auf	310.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

140.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	350 v. H.
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag		340 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung gelten bei Überschreitung eines Haushaltsansatzes um bis zu

300,00 €

als unerheblich.

Soderstorf, den 21. März 2011
Michael Göbel
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Lüneburg hat mit Verfügung vom 14.04.2011 Aktenzeichen 34.40 – 15.14.20/15 darauf hingewiesen, dass keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird. Die Haushaltssatzung kann mit dem Haushaltsplan 2011 ab sofort von jedermann eingesehen werden in der

Samtgemeinde Amelinghausen (Rathaus, Zimmer 5)
Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen

Amelinghausen, den 05.05.2011
Zimmer

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 22.03.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3.934.400,00 €
in der Ausgabe auf	4.623.800,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	2.766.800,00 €
in der Ausgabe auf	2.766.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 2.401.800,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 545.000,00 € festgesetzt.

Gut Horner Straße 9	Seedorf	1	18/2
Gut Horner Straße 11	Seedorf	1	19/2
Hinter der Bahn 1	Seedorf	1	7/11
Hinter der Bahn 2	Seedorf	1	7/2
Seedorfer Straße 21	Seedorf	1	84/1u. 88/3
Seedorfer Straße 23	Seedorf	1	84/2
Zur Bahn 1	Seedorf	1	83/3
Zur Bahn 3, 5 u. 7	Seedorf	1	12/8
Zur Bahn 9	Seedorf	1	8/3
Zur Strachau 2-12	Seedorf	1	Verschiedene
Gienauer Weg 1	Seedorf	2	12/1

Dahlem

Wiesenweg 16	Dahlem	1	77/4
Goldstraße 35	Harmstorf	1	3/2
Am Heidberg 25	Dahlem	1	21/1

Dahlenburg

Am Bahnhof 9(teilw.)	Lemgrabe	5	9/7, 9/51 u.a.
Bleckeder Straße 20	Buendorf	1	105/9
Kronsbergweg Nr. 1	Dahlenburg	6	105/1
Ziegeleiweg 6	Dahlenburg	1	51/10+ 80/8
Bargmoor Nr. 1 und 2	Ellringen	4	16/3 und 16/4
Birkenhof Nr. 1	Dahlenburg	1	1/5
Wilhelminenhof Nr. 1	Dahlenburg	1	14/12
Wilhelminenhof Nr. 2	Dahlenburg	1	14/8
Margarethenhof Nr. 1	Lemgrabe	1	1/1
Am Hamberg 20	Ellringen	1	18/2
Vosshusen Nr. 1	Ellringen	3	14/10, 14/11, 14/12
Vosshusen Nr. 2	Ellringen	3	14/7, 14/8, 99/14
Vosshusen Nr. 3	Ellringen	3	14/5, 14/9

Nahrendorf

Im Klint (Schießstand)	Nahrendorf	3	85/8, 85/10+85/12
Nüdlitzer Str. 10	Nahrendorf	2	58/41
Nüdlitzer Str. 22	Nahrendorf	2	58/11
Stammberg Nr. 8	Nahrendorf	3	131/13
Stammberg Nr. 14	Nahrendorf	3	371/131
Ventschauer Str. 15	Kovahl	2	96/1
Am Wiesental 20	Kovahl	3	10/3
Alte Poststr. 1	Oldendorf/G.	1	6/2
Am Freiberg 26	Oldendorf/G.	4	4/19
Nahrenderfer Straße 26	Oldendorf/G.	1	49/1
Pommoissel, Zum Bruch 15	Pommoissel	1	436/65
Lübener Weg 9	Pommoissel	2	49/25

Tosterglope

Augustenhof Nr. 1, 1A	Tosterglope	2	62/4
Lütt Hamborg 31	Tosterglope	1	156/5
Alter Schulweg 1	Ventschau	3	25/15
Alter Schulweg 4	Ventschau	3	11/54
Am Bach 27	Ventschau	4	50/9
Am Bach 31	Ventschau	4	50/10
Am Bach 33	Ventschau	4	50/11
Am Berge 1-12(außer 3,5,7 u. 8)	Ventschau	3	Verschiedene
Am Bruch 1 bis 6	Ventschau	2	Verschiedene
Am Handweiser Berg 1 bis 23 (außer 11-14,19,21)	Ventschau	3	Verschiedene
Am Klövstein 1 bis 16 (außer 14)	Ventschau	3	Verschiedene
Birkenhöhe 1	Ventschau	3	6/18
Eichenallee 6	Ventschau	2	16/14
Hauptstraße 55	Ventschau	4	48/4
Kovahler Straße 6	Ventschau	3	35/17

Kovahler Straße 8	Ventschau	3	35/18
Lärchenweg 9 bis 24 (außer 20)	Ventschau	3	Verschiedene
Nüdlitzer Weg 1 bis 11 und 11a	Ventschau	3	Verschiedene

Nichtkanalisierte Ortsteile:

Ahndorf	Ahndorf	1	Verschiedene
Becklingen	Gienau	1	Verschiedene
Breese	Pommoissel	8	Verschiedene
Dumstorf (außer Tannenhof 1A)	Lemgrabe	1+2+3	Verschiedene
Eichdorf	Oldendorf/G.	3	Verschiedene
Eimstorf	Eimstorf	6	Verschiedene
Fladen	Boitze	2	Verschiedene
Gienau (außer Am Taterbusch 3)	Gienau	2+3	Verschiedene
Groß – Sommerbeck	Eimstorf	3	Verschiedene
Gut Horndorf	Tosterglope	4+5	Verschiedene
Horndorf	Tosterglope	5	Verschiedene
Klein – Sommerbeck	Eimstorf	3+5	Verschiedene
Köstorf	Köstorf	2+3	Verschiedene
Köhligen	Tosterglope	7+8	Verschiedene
Leestahl	Eimstorf	1	Verschiedene
Lüben (außer Lüben 26)	Pommoissel	7	Verschiedene
Moislingen	Kovahl	7	Verschiedene
Mücklingen (außer 3,18)	Mücklingen	1+2	Verschiedene
Nieperfitz	Pommoissel	3+4	Verschiedene
Nüdlitz	Kovahl	1	Verschiedene
Riecklingen	Riecklingen	1+2	Verschiedene
Röthen	Oldendorf/G.	2	Verschiedene
Siecke	Gienau	2	Verschiedene
Süschendorf	Mücklingen	2	Verschiedene
Gut Süschendorf	Mücklingen	2+3	Verschiedene
Tangsehl	Kovahl	4+5+6	Verschiedene
Vindorf	Ahndorf	3	Verschiedene

Artikel II

Diese 2. Satzungsänderung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Dahlenburg, 22.03.2011
 Dassinger
 Samtgemeindebürgermeister

**Bekanntmachung
 der Gemeinde Dahlem**

Der Rat der Gemeinde Dahlem hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.04.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Landerziehungsheim Marienau“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Landerziehungsheim Marienau“ wurde gemäß §13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Landerziehungsheim Marienau“ und die Begründung können bei der Gemeinde Dahlem, Barskamper Weg 5, 21368 Dahlem-Harmstorf nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 058519500) und bei der Samtgemeinde Dahlenburg, Bauamt, Am Markt 17, 21368 Dahlenburg während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Landerziehungsheim Marienau“ ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

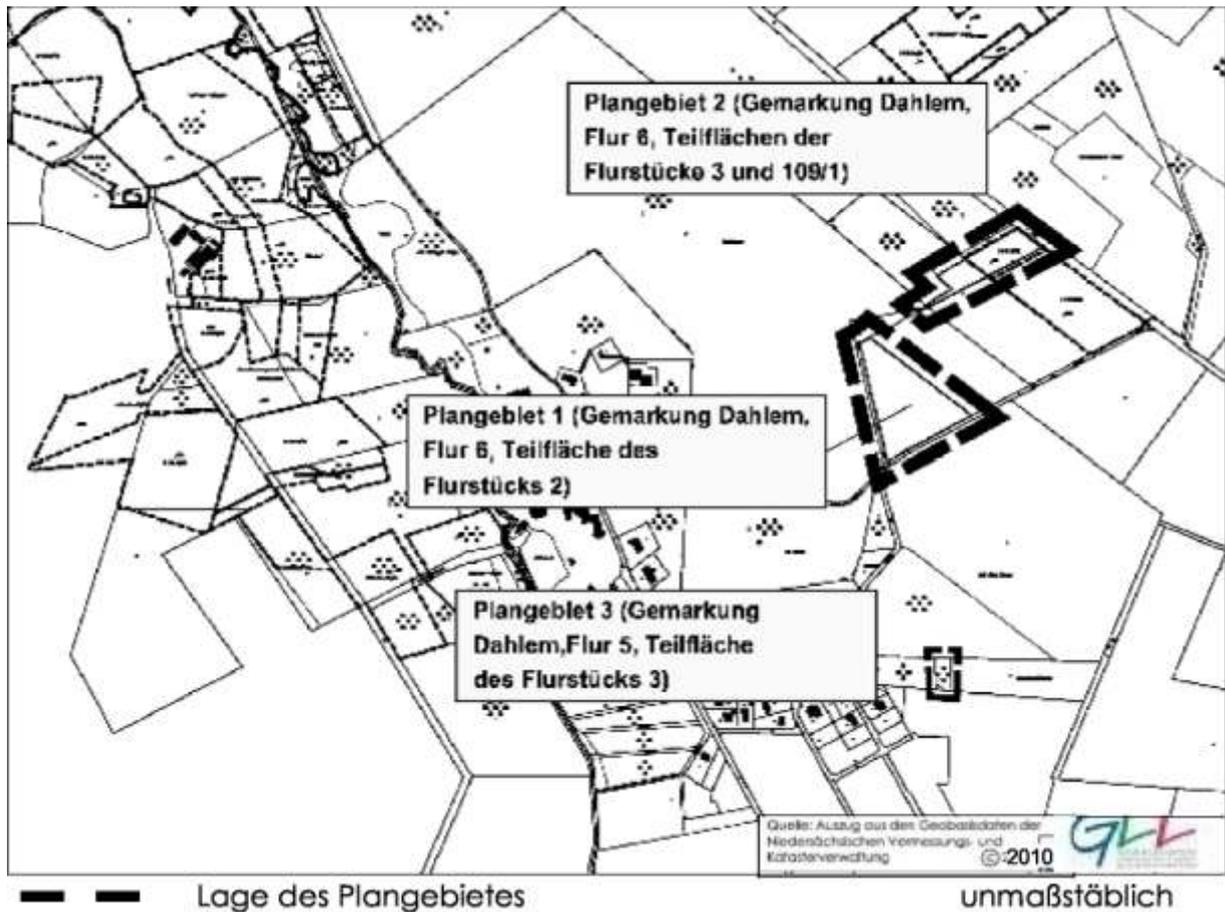
Hinweis gemäß § 215 BauGB: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,
- wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Landerziehungsheim Marienau“ gegen-über der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplans „Landerziehungsheim Marienau“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans „Landerziehungsheim Marienau“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Dahlem, den 21.04.2011
Gemeinde Dahlem
Böttcher Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Haushaltssatzung
des Flecken Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat des Flecken Dahlenburg in seiner Sitzung am 20.04.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2.929.100,00 €
in der Ausgabe auf	4.577.800,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	441.400,00 €
in der Ausgabe auf	441.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 89 Abs. 1 NGO, so weit sie den Betrag von 3.000,00 € aber maximal 25 % der Haushaltsmittel der jeweiligen Haushaltsstelle nicht überschreiten.

Dahlenburg, den 20.04.2011
Joachim Dassinger
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 02.05.2011 unter dem Az. 34.40 – 15.14.20 / 43 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO vom 20.05.2011 bis 30.05.2011 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg beim Kämmerer in Zimmer 13 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlenburg, den 11.05.2011
Joachim Dassinger
Gemeindedirektor

Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Kirchgellersen

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 3 des Niedersächsischen

Kommunalabgabengesetzes in der z. Z. geltenden Fassung hat die Gemeinde Kirchgellersen durch Beschluss des Rates in seiner Sitzung vom 28.03.2011 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 2 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Kirchgellersen zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 18.06.2001 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Kirchgellersen, den 05.04.2011
Ursula Freitag
Bürgermeisterin

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Südergellersen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Südergellersen in seiner Sitzung am 16.03.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Durch den Nachtragshaushaltsplan werden die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen nicht geändert.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 190.000,--€ um 160.000,--€ erhöht und damit auf 350.000,--€ neu festgesetzt.

§ 5
Die Steuersätze werden nicht geändert.

Südergellersen, den 16.03.2011
Bahlburg
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 27.04.2011 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.14.20/53 erteilt worden.

2.3 Die Nachtragshaushaltssatzung liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 23.05.2011 bis zum 31.05.2011 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmiser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

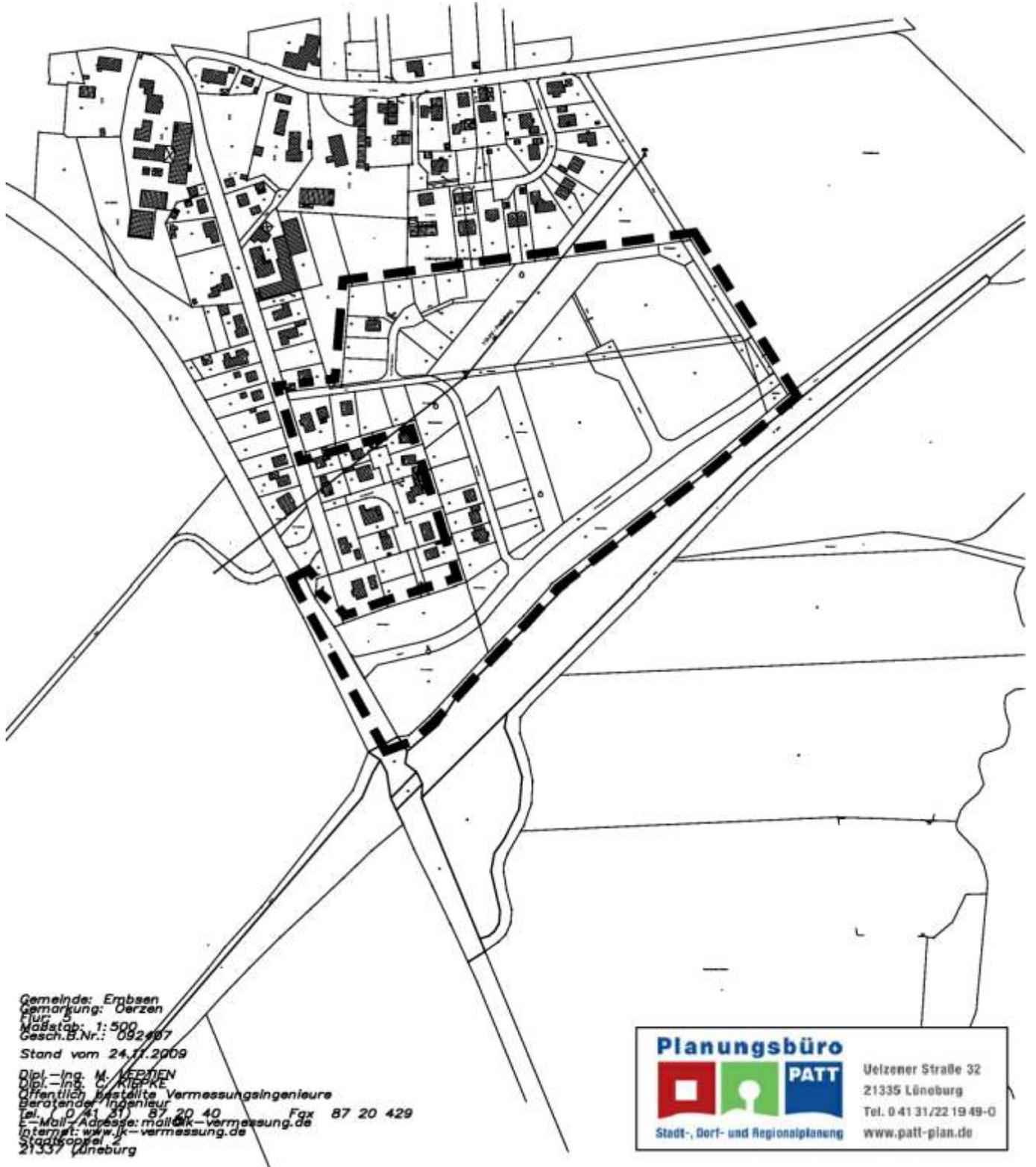
Südergellersen, 02.05.2011
Bahlburg
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 12 „Oerzen-Grasacker“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Embsen hat in seiner öffentlichen Sitzung am **07.09.2010** den Bebauungsplan Nr. 12 „Oerzen-Grasacker“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Gemeinde: Embsen
Gemarkung: Oerzen
Flur: 9
Maßstab: 1:500
Gesch.B.Nr.: 092/07
Stand vom 24.11.2009
Dipl.-Ing. M. VERBLEN
Dipl.-Ing. C. RIEPKE
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Beratender Ingenieur
Tel. (0 41 31) 87 20 40 Fax 87 20 429
E-Mail-Adresse: mail@ik-vermessung.de
Internet: www.ik-vermessung.de
Stadtplatz 2
21337 Lüneburg

Planungsbüro	Uelzener Straße 32
	21335 Lüneburg
Stadt-, Dorf- und Regionalplanung	Tel. 0 41 31/22 19 49-0
	www.patt-plan.de

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Oerzen-Grasacker“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung sowie seine Begründung können von jedermann bei der Gemeinde Embsen, Lindenstraße 2, 21409 Embsen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Embsen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Embsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

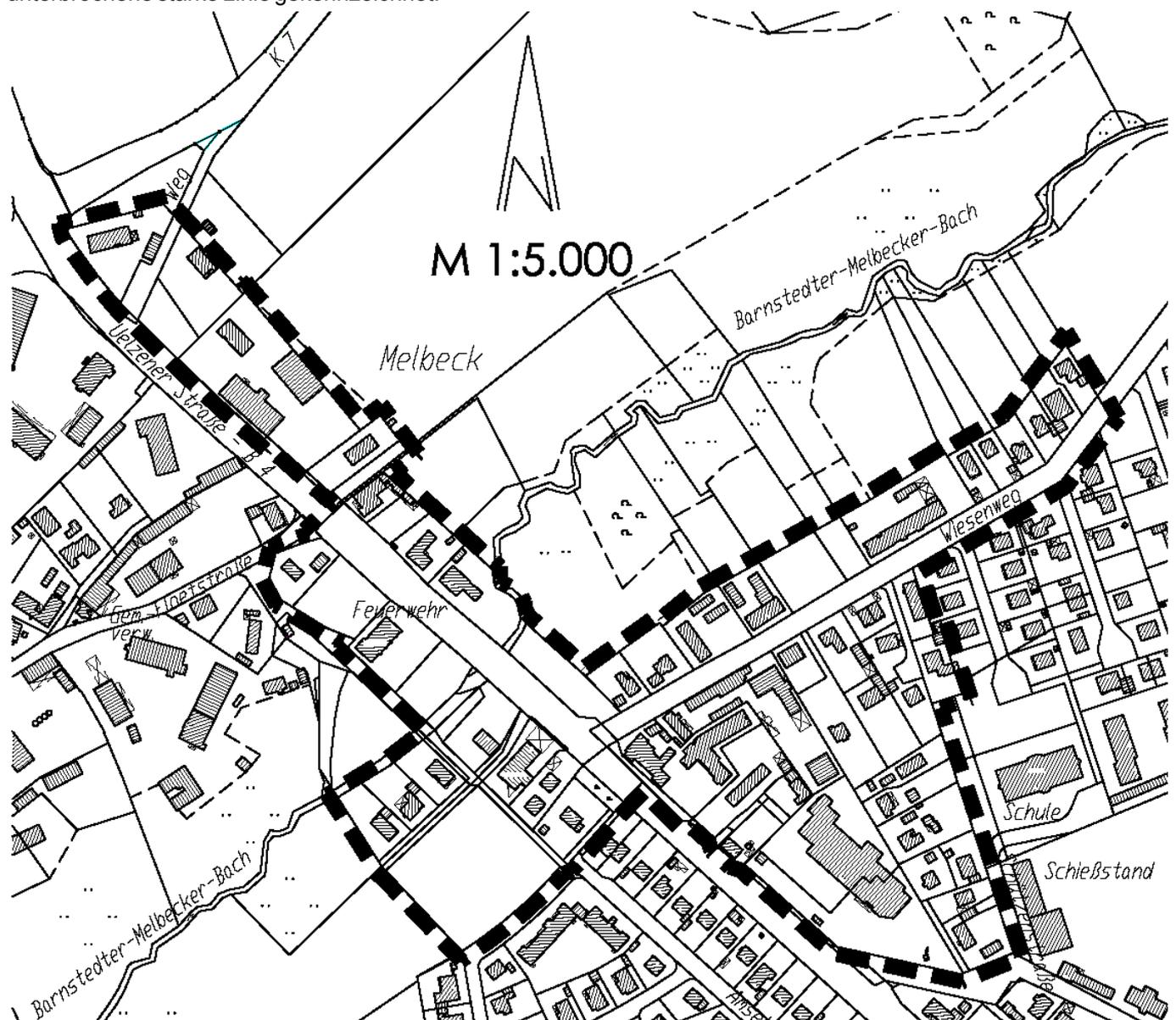
Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 12 „Oerzen-Grasacker“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Embsen, den 20.04.2011
Gentemann
Gemeindedirektor

HINWEISBEKANNTMACHUNG Bebauungsplan Nr. 23 „Ortszentrum“

Der Rat der Gemeinde Melbeck hat in seiner Sitzung am 29.03.2011 den Bebauungsplan Nr. 23 „Ortszentrum“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 23 „Ortszentrum“ ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan Nr. 23 „Ortszentrum“ mit Begründung liegt in der Gemeinde Melbeck, Floetstraße 4, 21406 Melbeck, während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag 9 - 12 Uhr und Mittwoch 17.00 – 18.30 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 23 schriftlich gegenüber der Gemeinde Melbeck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 23 „Ortszentrum“ in Kraft. Gleichzeitig tritt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die für das Bebauungsplangebiet am 18.06.2008 in Kraft getretene Veränderungssperre außer Kraft.

Melbeck, den 10. Mai 2011

Hübner
Bürgermeister

HINWEISBEKANNTMACHUNG
Bebauungsplan Nr. 25 „Aldorf“
Bebauungsplan Nr. 26 „Hohe Luft“
Bebauungsplan Nr. 27 „Heinser Weg“
Bebauungsplan Nr. 28 „Danziger Straße/ Saarstraße mit altem Bahnhof“
Bebauungsplan Nr. 29 „Ludwig-Jahn-Straße“

Der Rat der Gemeinde Melbeck hat in seiner Sitzung am 29.03.2011 den Bebauungsplan Nr. 25 „Aldorf“, den Bebauungsplan Nr. 26 „Hohe Luft“, den Bebauungsplan Nr. 27 „Heinser Weg“, den Bebauungsplan Nr. 28 „Danziger Straße/ Saarstraße mit altem Bahnhof“ und den Bebauungsplan Nr. 29 „Ludwig-Jahn-Straße“ beschlossen.

Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne sind im nachstehenden Planausschnitt durch eine schwarze, starke Linie gekennzeichnet.

Die Bebauungspläne mit Begründung liegen in der Gemeinde Melbeck, Floetstraße 4, 21406 Melbeck, während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag 9 - 12 Uhr und Mittwoch 17.00 – 18.30 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

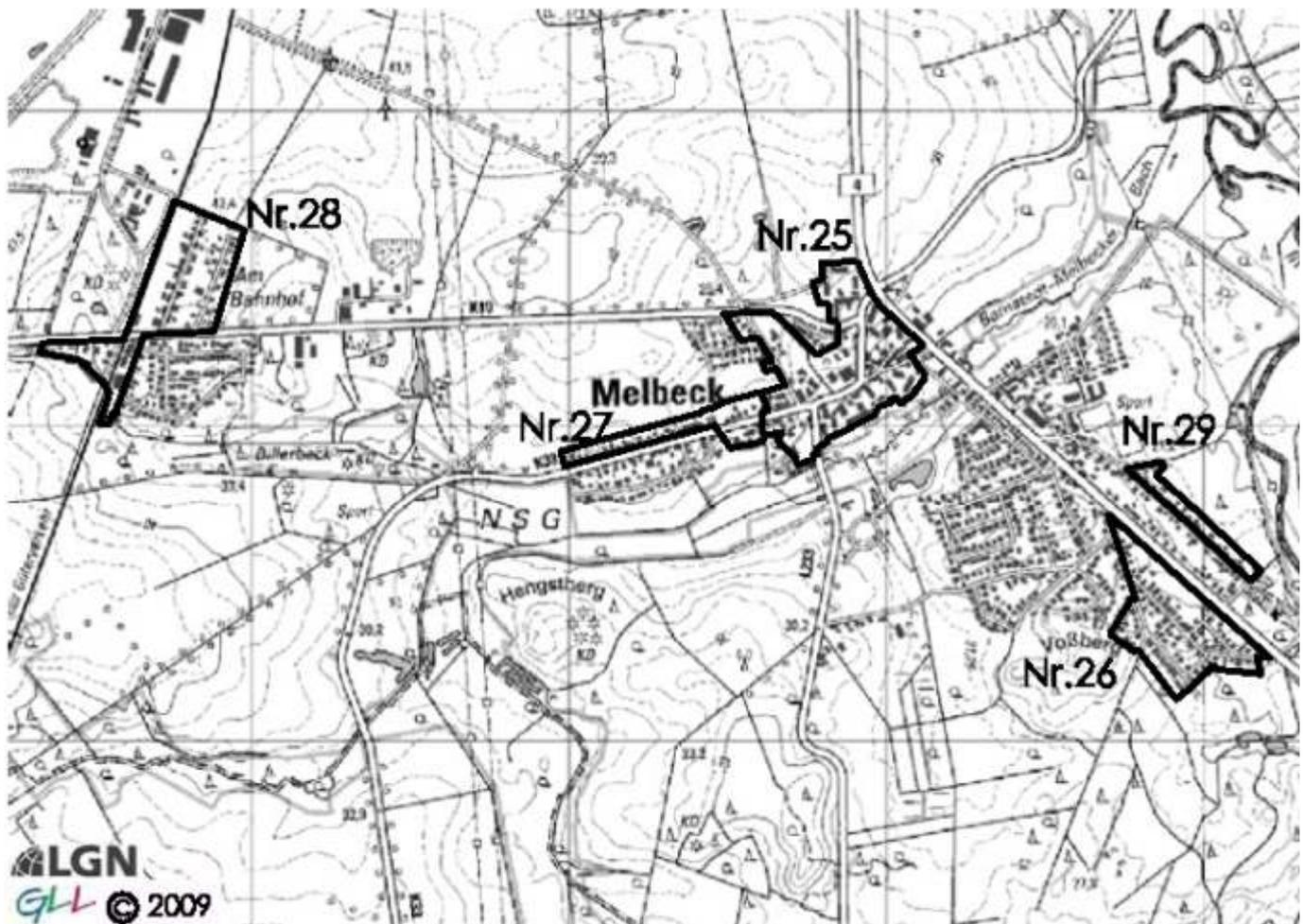
Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungspläne schriftlich gegenüber der Gemeinde Melbeck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungspläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan Nr. 25 „Aldorf“, der Bebauungsplan Nr. 26 „Hohe Luft“, der Bebauungsplan Nr. 27 „Heinser Weg“, der Bebauungsplan Nr. 28 „Danziger Straße/ Saarstraße mit altem Bahnhof“ und der Bebauungsplan Nr. 29 „Ludwig-Jahn-Straße“ in Kraft.



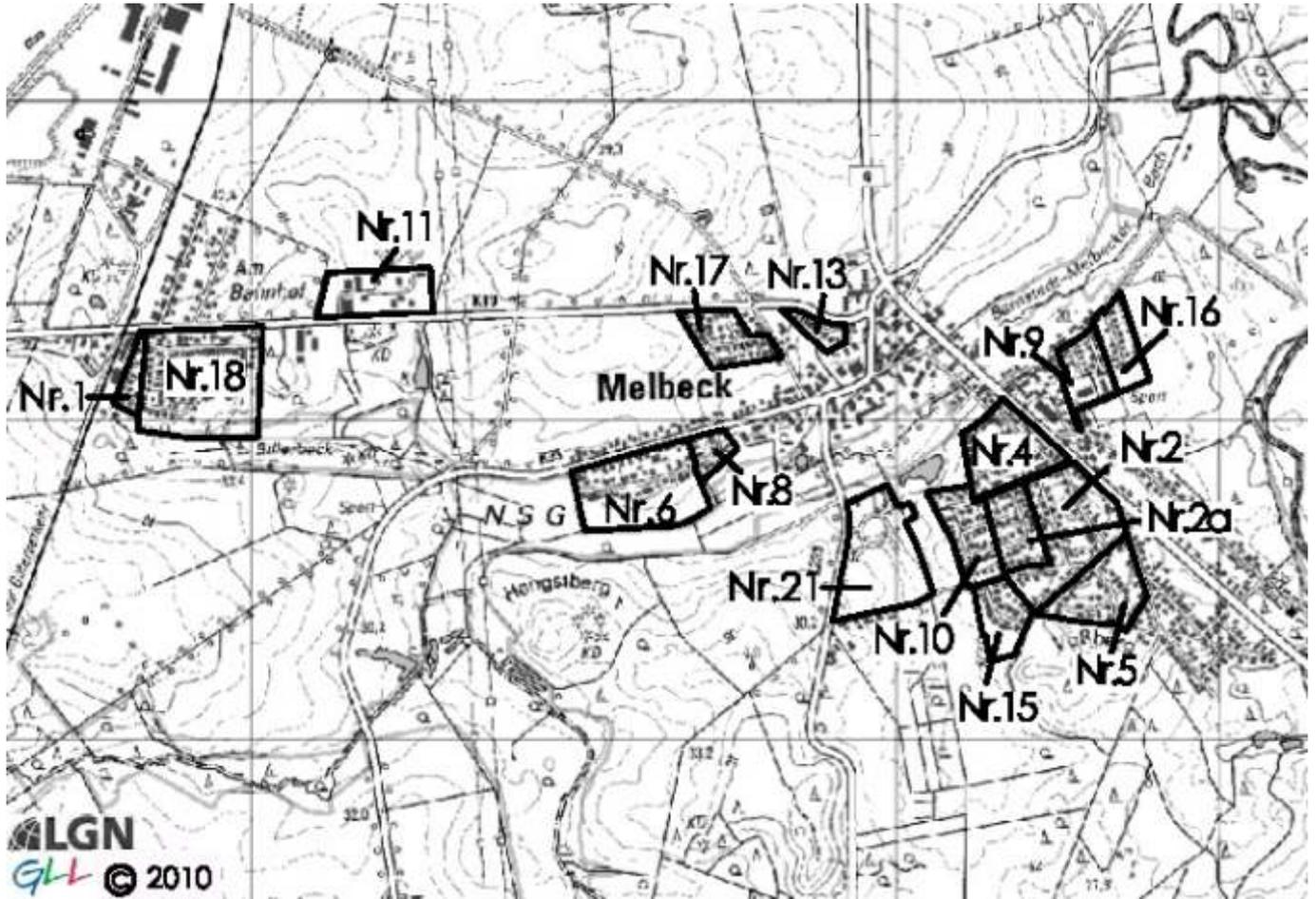
Melbeck, den 10. Mai 2011
Hübner
Bürgermeister

HINWEISBEKANNTMACHUNG

- 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 „Bauerberg“
- 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Osterberg“
- 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 2a „Osterberg“, 2. Bauabschnitt
- 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 „Osterberg“
- 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 5 „Vossberg“
- 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 „Ätzberg“
- 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 8 „Ätzberg II“
- 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 9 „Wiesenweg“
- 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 10 „Osterberg IV“
- 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet“
- 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 13 „Am Diemel“
- 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 15 „Birkenweg/ Hasenwinkel“
- 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 16 „Wiesenweg II“
- 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 17 „Wietacker“
- 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 18 „Am Bahnhof“
- 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 21 „Lustgarten“

Der Rat der Gemeinde Melbeck hat in seiner Sitzung am 29.03.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Bauerberg“, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Osterberg“, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2a „Osterberg“, 2. Bauabschnitt, die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Osterberg“, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Vossberg“, die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Ätzberg“, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Ätzberg II“, die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Wiesenweg“, die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Osterberg IV“, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Gewerbegebiet“, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Am Diemel“, die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Birkenweg/ Hasenwinkel“, die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Wiesenweg II“, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Wietacker“, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Am Bahnhof“ und die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Lustgarten“ beschlossen.

Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne sind im nachstehenden Planausschnitt durch eine schwarze, starke Linie gekennzeichnet.



Die Änderung der Bebauungspläne mit Begründung liegt in der Gemeinde Melbeck, Floetstraße 4, 21406 Melbeck, während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag 9 - 12 Uhr und Mittwoch 17.00 – 18.30 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

- 1.eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 3.nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen schriftlich gegenüber der Gemeinde Melbeck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderungen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung treten die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Bauerberg“, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Osterberg“, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2a „Osterberg“, 2. Bauabschnitt, die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Osterberg“, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Vossberg“, die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Ätzberg“, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Ätzberg II“, die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Wiesenweg“, die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Osterberg IV“, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Gewerbegebiet“, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Am Diemel“, die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Birkenweg/ Hasenwinkel“, die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Wiesenweg II“, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Wietacker“, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Am Bahnhof“ und die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Lustgarten“ in Kraft.

Melbeck, den 10. Mai 2011
Hübner, Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Gemeinde Barendorf**

Der Rat der Gemeinde Barendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.04.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Auf dem Kiewitt“ mit ÖBV als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Auf dem Kiewitt“ mit ÖBV wurde gemäß §13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Auf dem Kiewitt“ mit Begründung kann im

**Rathaus der Samtgemeinde Osteide,
Fachbereich II,
Schulstraße 2, 21397 Barendorf**

während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Auf dem Kiewitt“ ist im anliegenden Planausschnitt durch eine schwarze Linie gekennzeichnet.

Hinweis gemäß § 215 BauGB: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,
- wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Auf dem Kiewitt“ gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Auf dem Kiewitt“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Auf dem Kiewitt“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



 Lage des Plangebietes

Maßstab 1 : 10.000

Barendorf, den 10.05.2011
Gemeinde Barendorf
Hein Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Reinstorf

Der Rat der Gemeinde Reinstorf hat in seiner Sitzung am 26.08.2009 den Bebauungsplan Nr. 3 Erlenbruch mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



█ █ Lage des Plangebietes (unmaßstäblich)

Der Bebauungsplan Nr. 3 „Erlenbruch“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie die Begründung können bei der Gemeinde Reinstorf, Am Vitusbach 16, 21400 Reinstorf und bei der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, während der Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie Mängel der Abwägung gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 3 „Erlenbruch“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Reinstorf, am 29.04.2011
Sievers
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung
des Flecken Artlenburg
für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Artlenburg in der Sitzung am 09.03.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.051.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.051.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	2.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.021.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	971.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	414.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	689.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	150.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 170.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|------------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |

2. Gewerbesteuer

330 v. H.

Artlenburg, 11.03.2011
Twesten
Bürgermeister

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die gemäß § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 20.04.2011 unter dem Aktenzeichen 34.40 -15 14 20/91 erteilt worden. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Flecken Artlenburg liegen gemäß § 86 II Satz 3 NGO vom 20.05.2011 bis 31.05. 2011 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Schulstraße 3 in 21380 Artlenburg öffentlich aus.

Artlenburg, 19.05.2011
Twesten, Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Hohnstorf/Elbe
für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in der Sitzung am 15.03.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.530.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.530.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	85.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.445.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.405.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	133.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	28.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	31.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 240.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer

340 v. H.

Hohnstorf/Elbe, 16.03.2011

Feit

Bürgermeister

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Hohnstorf/Elbe liegt gemäß § 86 II Satz 3 NGO vom 20.05.2011 bis 31.05.2011 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Schulstraße 1a, in 21522 Hohnstorf/Elbe öffentlich aus.

Hohnstorf/Elbe, 19.05.2011

Feit, Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Scharnebeck
für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in der Sitzung am 17.03.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.000.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.000.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.857.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.727.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	335.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	450.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	100.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	77.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 476.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |

2. Gewerbesteuer

340 v. H.

Scharnebeck, 18.03.2011
Führinger
Bürgermeister

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 08.04.2011 unter dem Aktenzeichen 34.40 -15 14 20/98 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Scharnebeck liegen gemäß § 86 II Satz 3 NGO vom 20.05.2011 bis 31.05.2011 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, in 21379 Scharnebeck, öffentlich aus.

Scharnebeck, 19.05.2011
Führinger
Bürgermeister

Satzung

zur 8. Änderung der Satzung des Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung in Lüneburg

Die Satzung des Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung in Lüneburg vom 11.03.1993, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.10.2010, wird auf Antrag des Verbandes und Beschluss des Verbandsausschusses vom 09.03.2011 gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. Teil I, S. 405), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des WVG vom 15.05.2002 (BGBl. Teil I, S. 1578), wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Verband führt den Namen „Wasserverband der Ilmenau-Niederung“. Er hat seinen Sitz in Echem.

2. In § 2 Absatz 1 Buchstabe a wird folgende Nr. 3 angefügt:

Herstellung und Unterhaltung von Wegen und Straßen im Außenbereich, soweit dem Verband diese Aufgabe vom Träger der Straßenbaulast durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen oder vom Verband in anderer Weise übernommen wird.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den 12.04.2011
Der Verbandsvorsteher
Wilhelm Hagemann

Ich genehmige die vorstehende Satzungsänderung des Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung gemäß § 58 Abs. 2 WVG und veröffentliche sie gemäß § 39 Abs. 3 der Verbandssatzung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg.

Lüneburg, den 27.04.2011

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Kahlert

